

beitern, die an Universitäten und Hochschulen verantwortlich tätig sind und hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung von Lehre und Forschung nehmen, haben die für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung Einzelverträge abzuschließen.,

(2) Die Einzelverträge müssen Bestimmungen enthalten über

- a) die Förderung der Forschungs- und Lehrtätigkeit des Wissenschaftlers oder Künstlers, insbesondere auch über seine Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur,
- b) die Höhe des Grundgehältes, das über den gemäß § 1 festgelegten Sätzen liegen muß,
- c) zusätzliche Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung,
- d) die Gewährung der gewünschten Ausbildungsmöglichkeit für die Kinder des Wissenschaftlers oder Künstlers,
- e) Prämien und Sonderzuwendungen sowie ehrende Anerkennungen für vorbildliche Leistungen,
- f) die Versorgung im Krankheitsfalle zusätzlich zu den Leistungen der Sozialversicherung,
- g) die Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
- h) die bevorzugte Anwendung der Bestimmungen der Kulturverordnung vom 16. März 1950 (GBl. S. 185) hinsichtlich Darlehen, Beihilfen, Eigenheimen, Versorgung mit Verbrauchs- und Bedarfsgütern usw.

§ 4

Mit den nach § 3 in Frage kommenden, zur Zeit an Universitäten und Hochschulen tätigen Wissenschaftlern und Künstlern sind die Einzelverträge bis zum 1. Oktober 1951 abzuschließen.

§ 5

Für den Abschluß von Einzelverträgen gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz, die in wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind (GBl. S. 681).

§ 6

Die Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur hat alle Maßnahmen zu treffen, um den Hochschul Lehrern und hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern die für ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit erforderliche wissenschaftliche Literatur zugänglich zu machen.

§ 7

Für den Lehrkörper sind von den Universitäten und Hochschulen Wochenendheime einzurichten sowie für die Urlaubszeit nach Möglichkeit Ferienplätze bereitzustellen.

§ 8

Die Professoren und die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter haben Anspruch auf die in der Kulturverordnung vom 16. März 1950 (GBl. S. 185) vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 9

Im Krankheitsfalle erhalten Professoren für die Zeit, für die das Krankengeld gezahlt wird, ihr Nettogrundgehalt weiter. Dauert die Krankheit länger an, so können die für die Universitäten und Hochschulen zuständigen Regierungsstellen die Weiterzahlung des Nettogrundgehältes genehmigen.

§ 10

(1) Die Altersversorgung für die Hochschullehrer und hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Universitäten und Hochschulen umfaßt:

- a) von der Vollendung des 65. Lebensjahres (bei Frauen von der Vollendung des 60. Lebensjahres) an eine monatliche Altersrente in Höhe von 60 bis 80% des im letzten Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehältes, im Höchstfalle von 800,— DM,
- b) die gleiche Rente beim Eintritt vorzeitiger Berufsunfähigkeit,
- c) eine monatliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 50% der Rente des Begünstigten an den überlebenden Ehepartner,
- d) eine monatliche Rente bis zu insgesamt 25% der Rente des Begünstigten für Waisen, Halbwaisen und Personen, für die der Begünstigte unterhaltspflichtig war, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, sofern sie sich in der Ausbildung befinden, darüber hinaus bis zu deren Beendigung.

(2) Die Rente der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits emeritierten Mitglieder des Lehrkörpers bleibt unverändert.

§ 11

(1) Rentenbezüge aus anderen Versicherungen werden von der Gewährung dieser zusätzlichen Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung nicht berührt.

(2) Die zusätzliche Altersversorgung wird auch gewährt, wenn nach Vollendung des 65. Lebensjahres (bei Frauen des 60. Lebensjahres) Lohn- oder Gehaltseinkommen weiterbesteht.

§ 12

Die zusätzliche Altersversorgung im Sinne dieser Verordnung ist steuerfrei.

§ 13

Im übrigen gelten für die vorstehend geregelte Altersversorgung die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675).

§ 14

(1) Die Emeritierung der Professoren ist eine Anerkennung ihrer Verdienste in Lehre und Forschung.

(2) Die Professoren der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik werden nach Vollendung des 65. Lebensjahres,